

kein eintrag gescheenn. Es wollen sich auch sein churf. gn. aller guten nachbarschaft gegenn der eron Behem vnd marggrafthumb Laußnitz diser auswechsellung halben vnd sonst vorhalten. Diweil aber auch der bischoff im ambt Stolpan eine bewilligte beysteuere aussenstendig haben mag, als will der churfürst ihnen daran nicht verhindern, sondern ihme die ditzmals vollen lassen. Was dan letzlichen obangeregte des von Karlewitz vhedliche handlung betrifft, darinnen haben sein churf. gn. sich des bischofs angenommen vnd es endtlichen dahin bracht, das der von Karlewitz der vehde renunciren vnd absagen müssen, der bischoff auch alle seine ampte schlos stedt vnd dorfschafftenn wider einbekommen; dargegen der bischoff hinwider bewilliget alle proces, so wider Karlewitzen vnd seine helffer vnd helffers helffer ausgangen, abtzuschaffen vnd sie alle aus sorgen zulassen, wie dan auch dorauß alle gefangene vnd vorstricke losgezelet, auch beiderseits ergangne scheden gantz vnd gar gegeneinander auffgehoben sein sollem. Solchs alles habenn hoehermelter churfürst vnd der bischof vor sich ihre erben vnd nachkommen stet vest vnd vnuorbruchlich vnd treulich, souil jedes teil betrifft, gegeneinander zuhalten zugesagt vnd sich niemandes darvon abwendig zumachen lassen versprochen, treulich vnd ohne geuehrde. Zu vrkundt seint diser voreynigung vnd vorgeleichunge zwo gleichs lauts verfertigt vnd voltzogen — vnterschriebenn zc. Geschehen zu Dresden den 18. Jan. nach Cristi vsers einigen erlösers vnd seligmachers geburt im 1559 ihare.

Augustus churfürst.

Joannes episcopus Misnensis manu propria subscripsit.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit den beiden Siegeln an schwarzgelben seidenen Schnuren.

### No. 1476. 1559. 18. Jan.

*Nähere Bestimmungen des vorstehenden zwischen Kurf. August und B. Johann IX. abgeschlossenen Vertrags. 1. Der Bischof soll die weitere Verbreitung der christlichen Religion gemäss der Augsburgischen Confession in keiner Weise hindern, vielmehr befördern, auch selbst nach dieser Religion leben und sein bischöfliches Amt verwalten. 2. Die ihm mit Patronatrecht zustehenden Pfarreien und andere Lehen sollen ihm verbleiben, er soll jedoch diese nur an Augsburgische Confessionsverwandte vergeben. 3. Die Inhaber der beiden der Univ. Leipzig im Stift Meissen zustehenden Canonicate sollen dieselben Rechte auszuüben befugt sein, welche die übrigen canonici haben, namentlich das Stimmrecht bei den Bischofswahlen, auch soll denselben päbstliche Inhabilität nicht entgegenstehen. 4. Die Reichstage verspricht der Bischof nur mit Vorwissen des Kurfürsten und ohne Verletzung der Rechte des Hauses Sachsen zu besuchen, auch mit seinem Votum und hinsichtlich der Reichshilfe in der zugleich näher angegebenen Art und Weise sich jederzeit an das Haus Sachsen halten. 5. Da das Meissner Stift des kurfürstlichen Schutzes gienusst, so soll der Bischof mit der Anlage von Trank- und andern Steuern im Stift sich den Erblanden gemäss verhalten, von dieser Steuer  $\frac{1}{3}$  für sich behalten, auch die Einbringung derselben durch von ihm zu bestellende Personen besorgen lassen. 6. Was die Auswechslung des Amts und der Stadt Stolpen mit Bischoffswerde gegen Amt, Schloss und Stadt Mühlberg betrifft, so sollen die Anschläge beider Aemter binnen hier und Walpurgis gefertigt werden, die Uebergabe Stolpens sogleich, die Mühlbergs dagegen, welches die Erben Michels von Schleinitz pfandweise innehaben und erst eingelöst werden muss, spätestens Walpurgis erfolgen, die bis dahin sich ergebenden Nutzungen des Amtes Stolpen aber dem Bischof in baarem Gelde vergütet werden. 7. Der Bischof zahlt an Hans von Carlowitz 4000 Gülden in vier jährlichen Terminen jedesmal zu Ausgang der Leipziger Michaelismesse, worauf dieser sich seiner aus dem Testament des letztverstorbenen Bischofs herührenden Forderung und aller andern Ansprüche begibt. 8. Der Bischof wird für den Hauptvertrag und diese Nebenabrede die Zustimmung des Domcapitels zu erlangen suchen. 9. Beide*